

Bundesregierung vs. europäisches Parlament?

In der jüngeren Vergangenheit wurden durch das europäische Parlament Verordnungen und Richtlinien erlassen, die den Intensionen der Bundesregierung direkt entgegenstehen. So fördert das europäische Parlament den uneingeschränkten Wettbewerb. Wettbewerb stellt sich in der Realität der deutschen Politik als ein Instrument zur Verhinderung von Wettbewerb vor allem für kleine Stromerzeuger dar.

In der **RICHTLINIE (EU) 2019/944** wird das Ziel klar formuliert:

„Alle Verbraucher sollen unmittelbar am Markt teilnehmen können...“

„Alle Kundengruppen (Industrie, Gewerbe und Haushalte) sollen Zugang zu den Elektrizitätsmärkten haben und ihre flexible Kapazität und ihre selbst erzeugte Elektrizität vermarkten können.“

europäischer Elektrizitätsbinnenmarkt

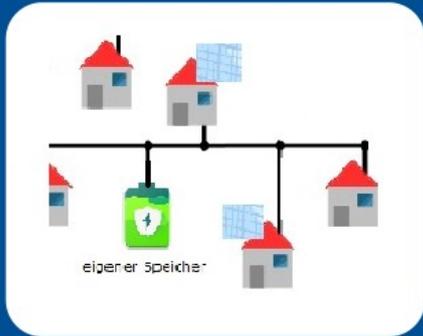
RICHTLINIE (EU) 2018/2001 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 11. Dezember 2018

Sie ist am 24. Dezember 2018 in Kraft getreten und muss bis zum 30. Juni 2021 von den EU-Ländern in nationales Recht umgesetzt werden.

VERORDNUNG (EU) 2019/943 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

RICHTLINIE (EU) 2019/944 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

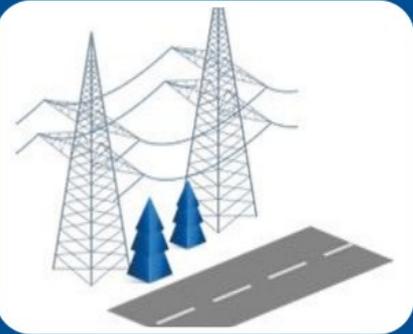
über den Elektrizitätsbinnenmarkt
vom 5. Juni 2019



Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Richtlinie: 2018/2001

Artikel 21 Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität

Artikel 22 Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft



Strombinnenmarkt-Verordnung:

Artikel 18 Entgelte für den Netzzugang, die Nutzung und den Ausbau der Netze



Strombinnenmarkt-Richtlinie:

Artikel 15 Aktive Kunden

Artikel 16 Bürgerenergiegemeinschaften

Richtlinie 2018/2001 vs. § 61 EEG



Eigenversorgung

§ 61 EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger

(1) Die Netzbetreiber sind berechtigt und verpflichtet, die EEG-Umlage von Letztverbrauchern zu verlangen für

1. die Eigenversorgung und
2. sonstigen Verbrauch von Strom, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird.

§ 61b Verringerung der EEG-Umlage bei Anlagen

Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich in einem Kalenderjahr auf 40 Prozent der EEG-Umlage für Strom, der zur Eigenversorgung genutzt wird, wenn in dem Kalenderjahr in der Anlage ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt worden sind.

§ 61a Entfallen der EEG-Umlage

wenn Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens **10 Kilowatt** erzeugt wird....

Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

Richtlinie EU 2018/2001

Artikel 21 **Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität**

- a) erneuerbare Energie einschließlich für die Eigenversorgung zu erzeugen und die Überschussproduktion von erneuerbarer Elektrizität zu speichern und, auch mittels Verträgen über den Bezug von erneuerbarem Strom, Liefervereinbarungen mit Elektrizitätsversorgern und Peer-to-Peer- Geschäftsvereinbarungen, zu verkaufen, ohne dass
- i) die von ihnen verbrauchte, aus dem Netz bezogene Elektrizität oder die von ihnen in das Netz eingespeiste Elektrizität diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Verfahren, Umlagen und Abgaben sowie Netzentgelten unterworfen ist, die nicht kostenorientiert sind;
- ii) die eigen erzeugte Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, die an Ort und Stelle verbleibt, diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Verfahren und jeglichen Abgaben, Umlagen oder Gebühren unterworfen ist;

Artikel 21 **Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität**

(3) Die Mitgliedstaaten können Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität für die an Ort und Stelle verbleibende eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Umlagen, Abgaben und Gebühren in einem oder mehreren der folgenden Fälle auferlegen,

a) wenn die eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität im Rahmen von Förderregelungen effektiv gefördert wird,...

c) wenn die eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität in Anlagen mit einer installierten Gesamtstromerzeugungskapazität von über **30 kW** produziert wird.

Artikel 26 **Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 2 bis 13 und 15 bis 31 und 37 sowie Anhang II, III und V bis IX dieser Richtlinie bis spätestens **30. Juni 2021** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Strombinnenmarkt- Verordnung

RICHTLINIE (EU) 2019/944

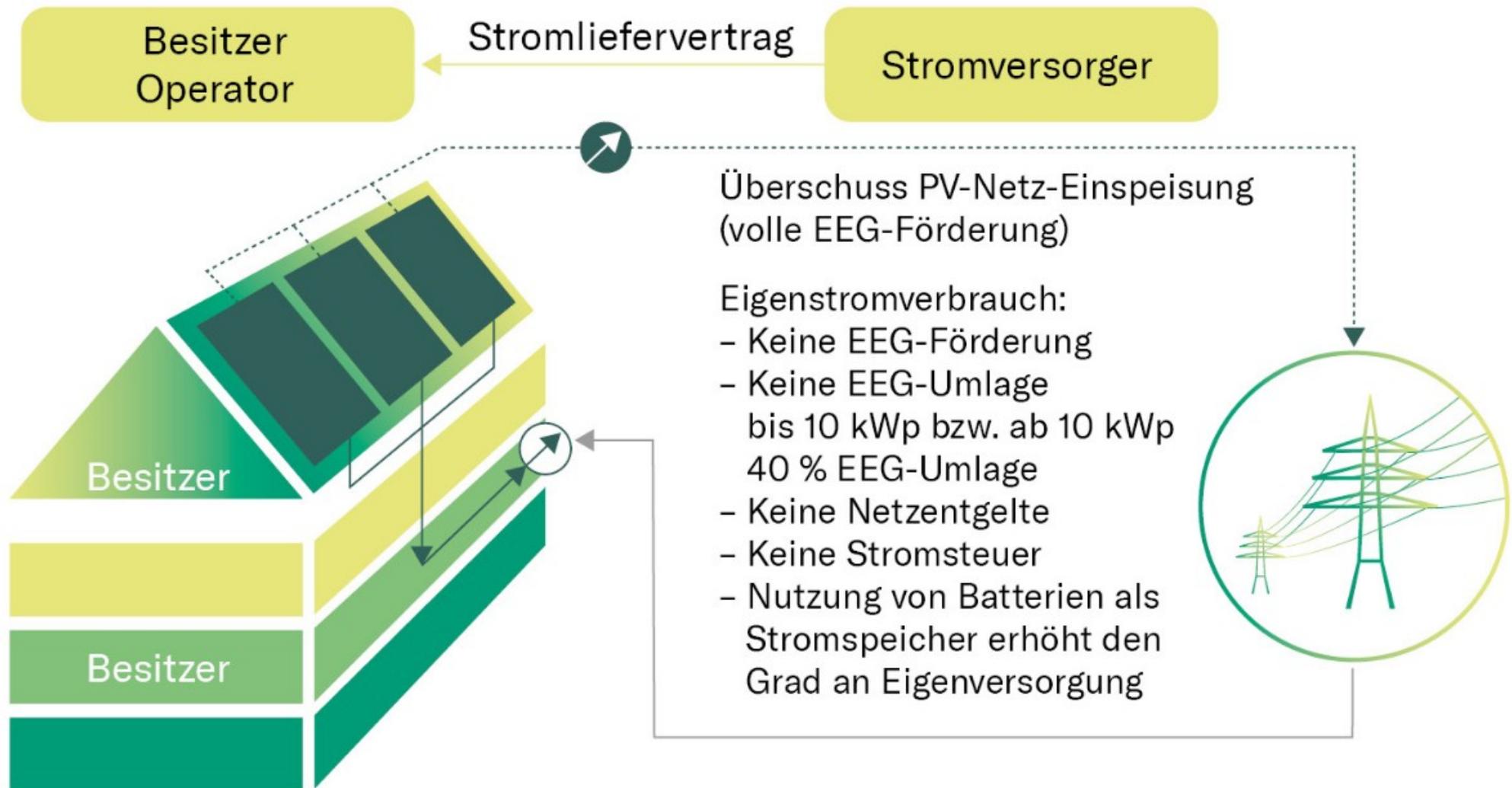
Artikel 15 Aktive Kunden

„Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Endkunden das Recht haben, als aktive Kunden zu handeln, ohne unverhältnismäßigen oder diskriminierenden technischen Anforderungen, administrativen Anforderungen, Verfahren, Umlagen und Abgaben sowie nicht kostenorientierten Netzentgelten unterworfen zu werden.“

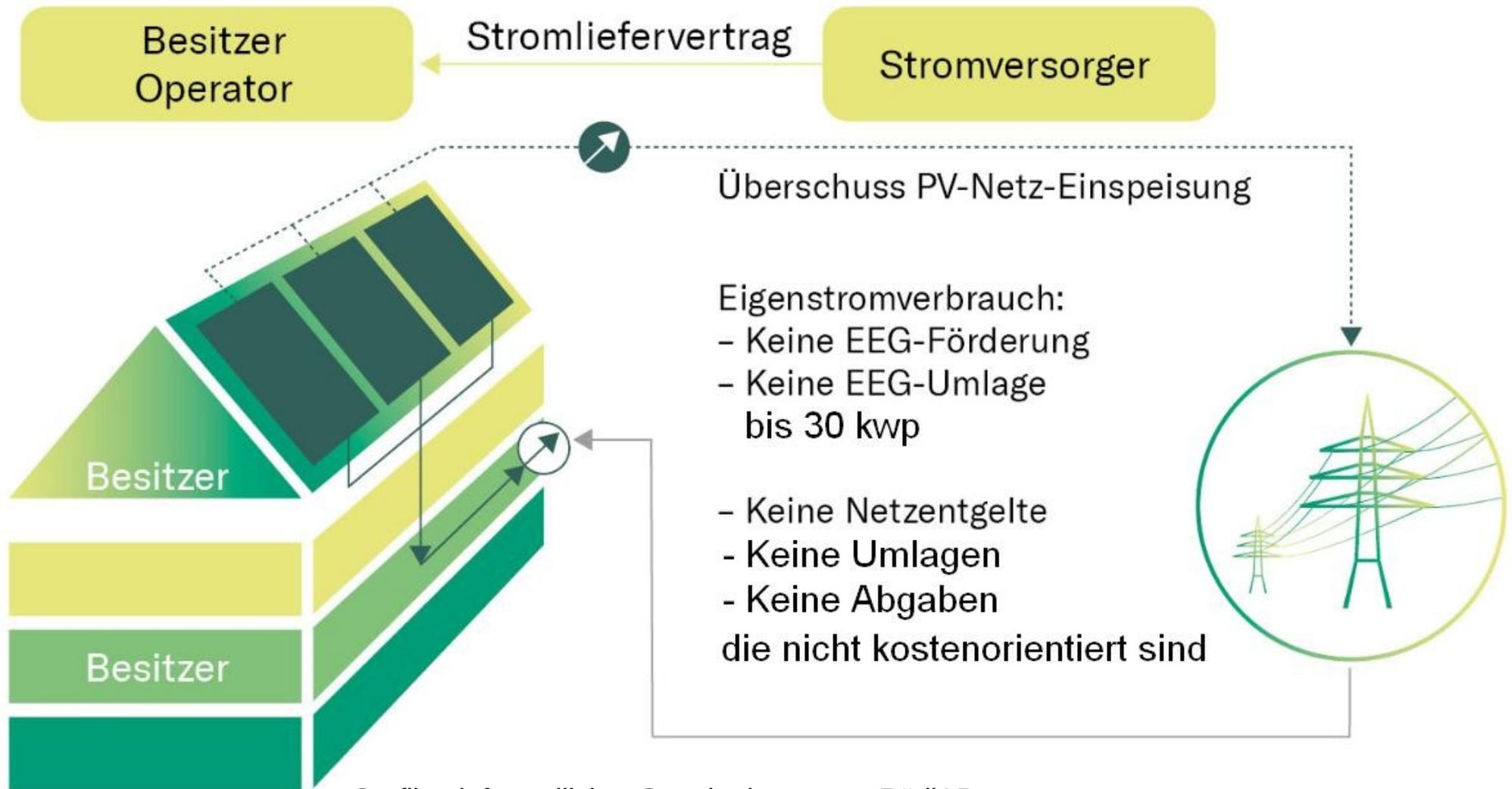
Artikel 16 Bürgerenergiegemeinschaften

(2) Die Mitgliedstaaten können im Regelungsrahmen für Bürgerenergiegemeinschaften vorschreiben, dass Bürgerenergiegemeinschaften

b) das Recht haben, Eigentümer von Verteilernetzen zu sein, solche einzurichten, zu kaufen oder zu mieten und vorbehaltlich der Bedingungen des Absatzes 4 des vorliegenden Artikels eigenständig zu betreiben,

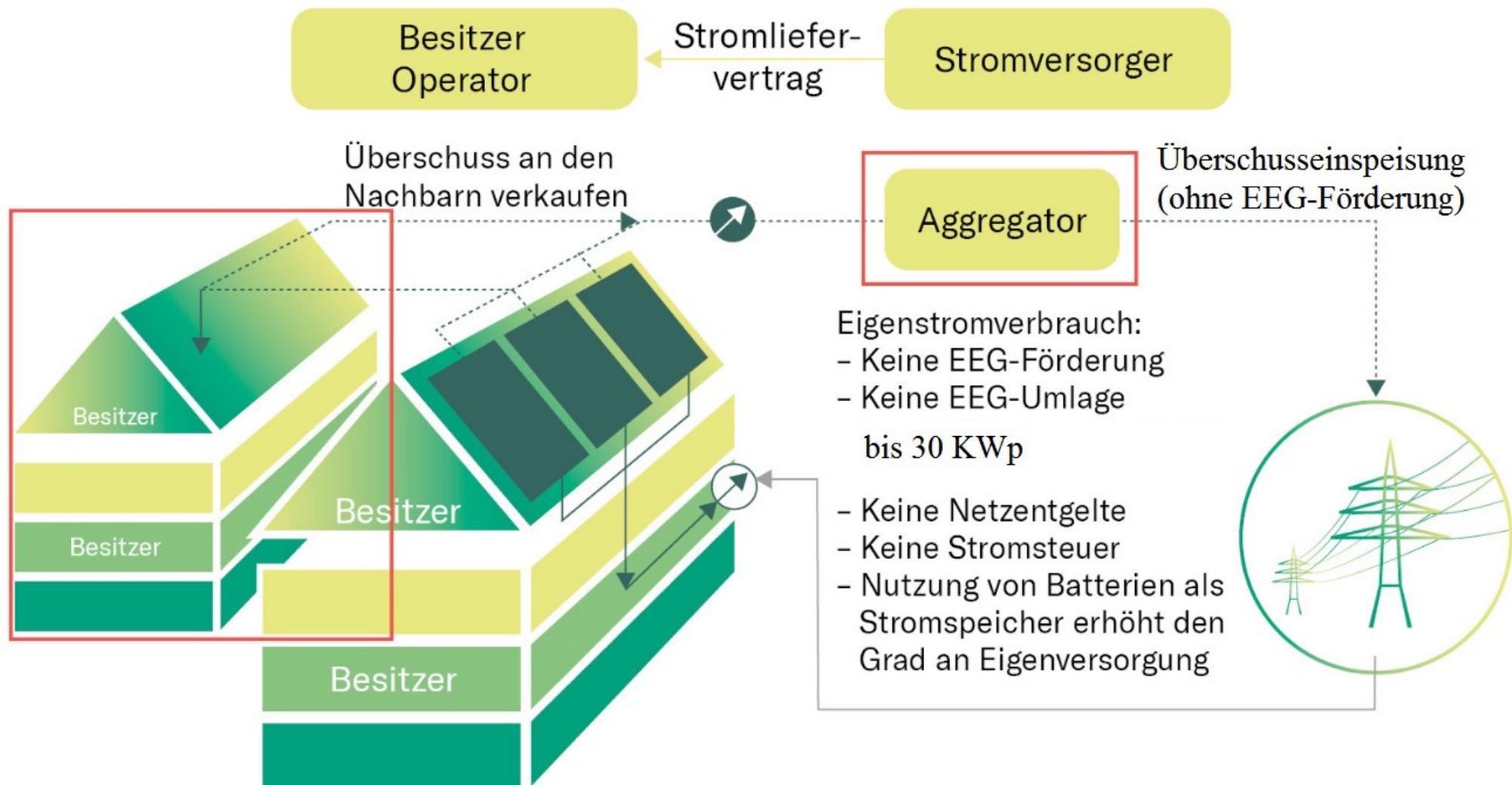


Grafik mit freundlicher Genehmigung von Rödl&Partner



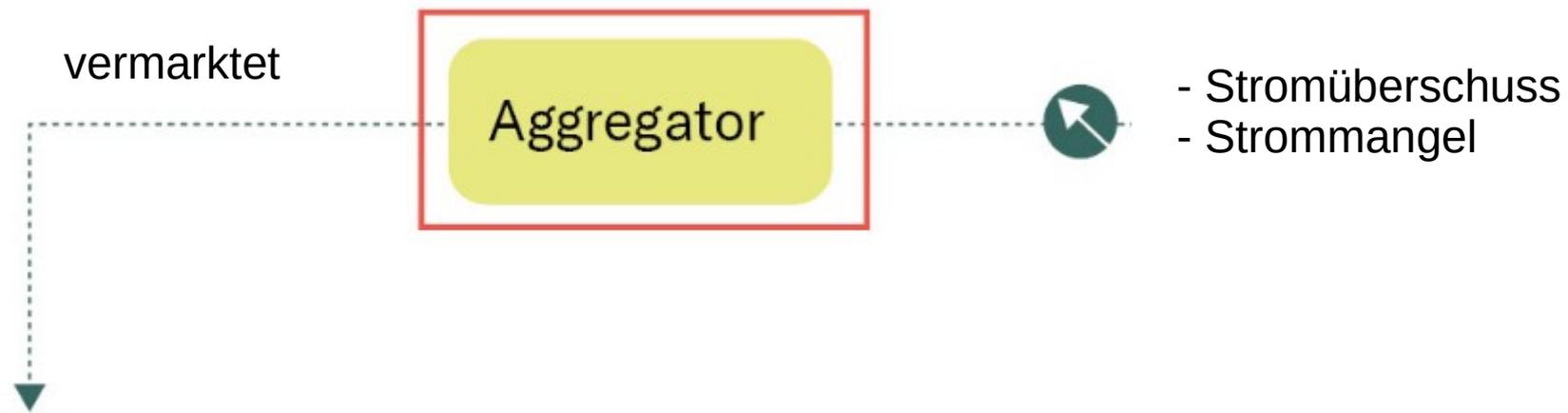
Grafik mit freundlicher Genehmigung von Rödl&Partner

<https://www.roedl.de/themen/kursbuch-stadtwerke/september-2019/eigenverbrauch-eu-ee-richtlinie-vs-ee-2017-wie-sollte-es-geregelt-sein>



Grafik mit freundlicher Genehmigung von Rödl&Partner

<https://www.roedl.de/themen/kursbuch-stadtwerke/september-2019/eigenverbrauch-eu-ee-richtlinie-vs-eeg-2017-wie-sollte-es-geregelt-sein>



Markt ist: Angebot und Nachfrage

Entscheidung über: Verkauf oder eigene Verwertung (Speicherung)
Kauf oder eigene Reserven (Speicher)

Ziel ist: maximale Unabhängigkeit
oder: maximale Rendite

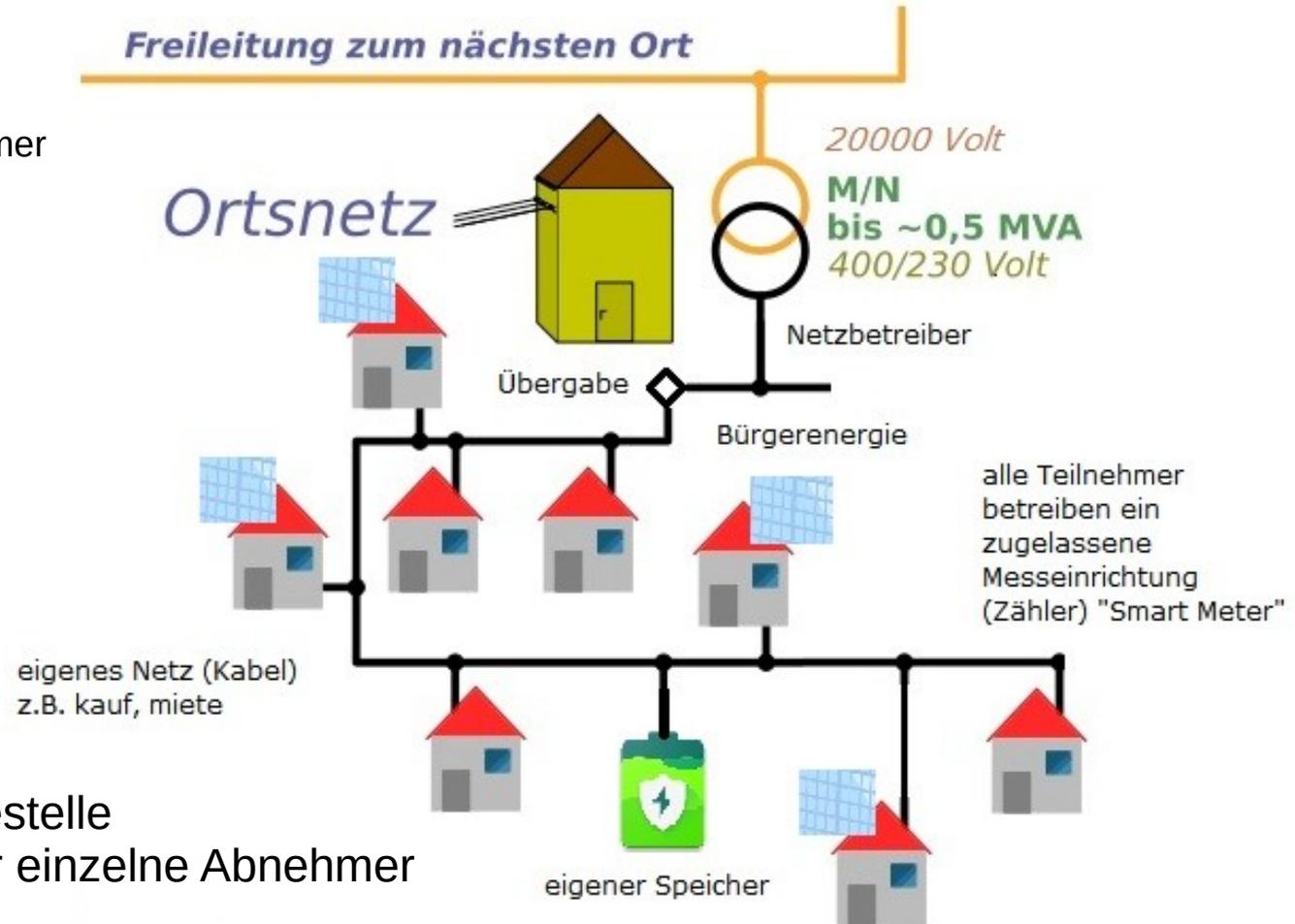
Der Aggregator ist (kann) eine Software sein.

Bürgerenergiegemeinschaften

- Ein Kabel, ein Netz, verbindet die Abnehmer
- die Anrainer des Kabels bilden eine Bürgerenergiegemeinschaft
- Abnehmer produzieren Strom
- Abnehmer verbrauchen Strom
- Die Bürgerenergiegemeinschaft ist der **Vertragspartner** des EVU
- überschüssiger Strom wird verkauft
- fehlender Strom wird gekauft

- Abrechnung nur an der Übergabestelle
- keine Umlagen und Abgaben für einzelne Abnehmer

Energieaustausch an der Übergabestelle = Null





Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

